



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0066-20-8
= RSS-E 72/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 18.12.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Kurt Dolezal KR Helmut Mojescick KR Siegfried Fleischacker Kurt Krisper
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	S. (<i>anonymisiert</i>)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(<i>anonymisiert</i>)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(<i>anonymisiert</i>)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der Antragsgegnerin zu empfehlen, anzuerkennen, dass die Antragstellerin in der Familienunfallversicherung zur Polizzennr. (*anonymisiert*) mitversichert ist, wird abgewiesen.

Begründung

Die Eltern der Antragstellerin, (*anonymisiert*), haben über Vermittlung eines Außendienstmitarbeiters der Antragsgegnerin im Jahr 2016 bei dieser eine „Agrar Optimal Plus“-Versicherung zur Polizzennr. (*anonymisiert*) abgeschlossen. In dieser Versicherung ist auch eine Familienunfallversicherung eingeschlossen. Laut Polizzauskunft vom 14.5.2019 sind die Kinder S. (*anonymisiert*), geb. 28.5.1996, J. (*anonymisiert*), geb. 17.4.1993 und S.F. (*anonymisiert*), geb. 10.8.2010, mitversichert. Vereinbart sind die AUVB 2015 sowie die Klausel U5513, welche auszugsweise lautet:

„U5513 Familienunfallversicherung

Als Kinder im Sinne der Familienunfallversicherung gelten die leiblichen Kinder sowie Stief- und Adoptivkinder des Versicherungsnehmers bis zum vollendeten 15. Lebensjahr. Wenn für diese Kinder Familienbeihilfe gewährt wird, besteht darüber

hinaus Versicherungsschutz bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Der Versicherungsschutz endet mit Wegfall der Voraussetzungen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.(...)“

Die Antragstellerin erlitt am 28.1.2018 einen nicht näher beschriebenen Unfall (Schadennr. (anonymisiert)). Sie beehrte Leistungen aus der Familienunfallversicherung.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit Schreiben vom 29.5.2019 mit folgender Begründung ab:

„(...)Richtig ist, dass Fr. J. (anonymisiert), geb. 17.4.1993 als mitversicherte Person in der Polizza aufscheint.

Fakt ist aber auch, dass in dieser Polizza die Klausel U5513 (Familienunfallversicherung) vereinbart gilt:

„Als Kinder im Sinne der Familienunfallversicherung gelten die leiblichen Kinder sowie Stief- und Adoptivkinder des Versicherungsnehmers bis zum vollendeten 15. Lebensjahr. Wenn für diese Kinder Familienbeihilfe gewährt wird, besteht darüber hinaus Versicherungsschutz bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Der Versicherungsschutz endet mit Wegfall der Voraussetzungen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.“

Darüber hinaus wird in der Familienunfallversicherung gemäß Tarif die Prämie für jeden Erwachsenen und ein Kind (sofern ein oder mehrere Kinder mitversichert sein sollen) entsprechend der Prämienätze der Einzelunfallversicherung berechnet.

Die Familie (anonymisiert) hat 3 Kinder in dieser Familienunfallversicherung angeführt, Prämie wird aber lediglich für ein Kind verrechnet.(...)“

Mit Schlichtungsantrag vom 12.6.2020 beehrte die Antragstellerin die Feststellung, dass sie im angeführten Versicherungsvertrag mitversichert sei. Sie sei zum Zeitpunkt des Abschlusses der Familienunfallversicherung 20 Jahre alt gewesen und habe als Kellnerin gearbeitet. Dies sei dem Außendienstmitarbeiter der Antragsgegnerin bekannt gewesen, weil sie eine eigene Unfallversicherung abgeschlossen habe. Sie habe zu diesem Zeitpunkt keine Familienbeihilfe bezogen, weshalb dem Außendienstmitarbeiter klar sein musste, dass sie nach den Bedingungen der Klausel U5513 nicht mehr mitversichert sein konnte. Dennoch seien sie und die ältere Schwester J. (anonymisiert) in der Polizza namentlich genannt. Dem Schlichtungsantrag wurde der Versicherungsantrag vom 28.9.2016 beigefügt. Auf Seite 1 ist dort vermerkt: „Der Deckungsumfang richtet sich nach den der jeweiligen Versicherungssparte zugrunde liegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen.“

Die Antragsgegnerin teilte mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen. Daher ist bei der rechtlichen Beurteilung gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der Sachverhalt ausschließlich aufgrund der Angaben des Antragstellers zu beurteilen. Die Schlichtungskommission ist in ihrer rechtlichen Beurteilung dieses Sachverhalts frei.

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung ist ein Versicherungsvertrag ein Konsensualvertrag und kommt wie jeder Konsensualvertrag gemäß § 861 ABGB durch Angebot und Annahmestande (vgl. RS0014572 u.a.). Die Antragstellerin bringt nicht vor, dass die Klausel U5513 nicht vom Antrag, insbesondere vom oben beschriebenen Verweis auf Seite 1 erfasst wäre. Daher ist davon auszugehen, dass diese Klausel grundsätzlich wirksam vereinbart worden ist.

Aufgrund dieser Vertragsbestandteile ist jedoch mangels gegenteiligen Vorbringens festzuhalten, dass nach dem Willen der Parteien des Versicherungsvertrages Kinder nur bis zum vollendeten 15. Lebensjahr bzw. beim Bezug von Familienbeihilfe bis zum vollendeten 25. Lebensjahr mitversichert sind.

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl. RS0050063), wobei Unklarheiten zu Lasten des Versicherers gehen. Zu berücksichtigen ist in allen Fällen der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (RS0008901).

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde liegenden Sachverhalt an, dann ist die Nennung der Antragstellerin in Antrag und Polizza grundsätzlich nicht zu bemängeln. Auch wenn diese zum Zeitpunkt des Antrags nach eigenen Angaben keine Familienbeihilfe bezogen hat und offenbar auch davon ausgehen musste, nicht mitversichert zu sein, zumal sie selbst eine Unfallversicherung abgeschlossen hat, ist nicht aus Sicht ex ante ausgeschlossen, dass die Antragstellerin zu einem späteren Zeitpunkt wieder infolge des Bezugs von Familienbeihilfe in den versicherten Personenkreis zurückkehrt. Ob sie im konkreten Schadenfall dann als versichert gilt, ist jeweils in diesem Schadenfall zu prüfen.

Da die Antragstellerin jedoch derzeit keine Familienbeihilfe bezieht, war der Schlichtungsantrag spruchgemäß abzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 18. Dezember 2020